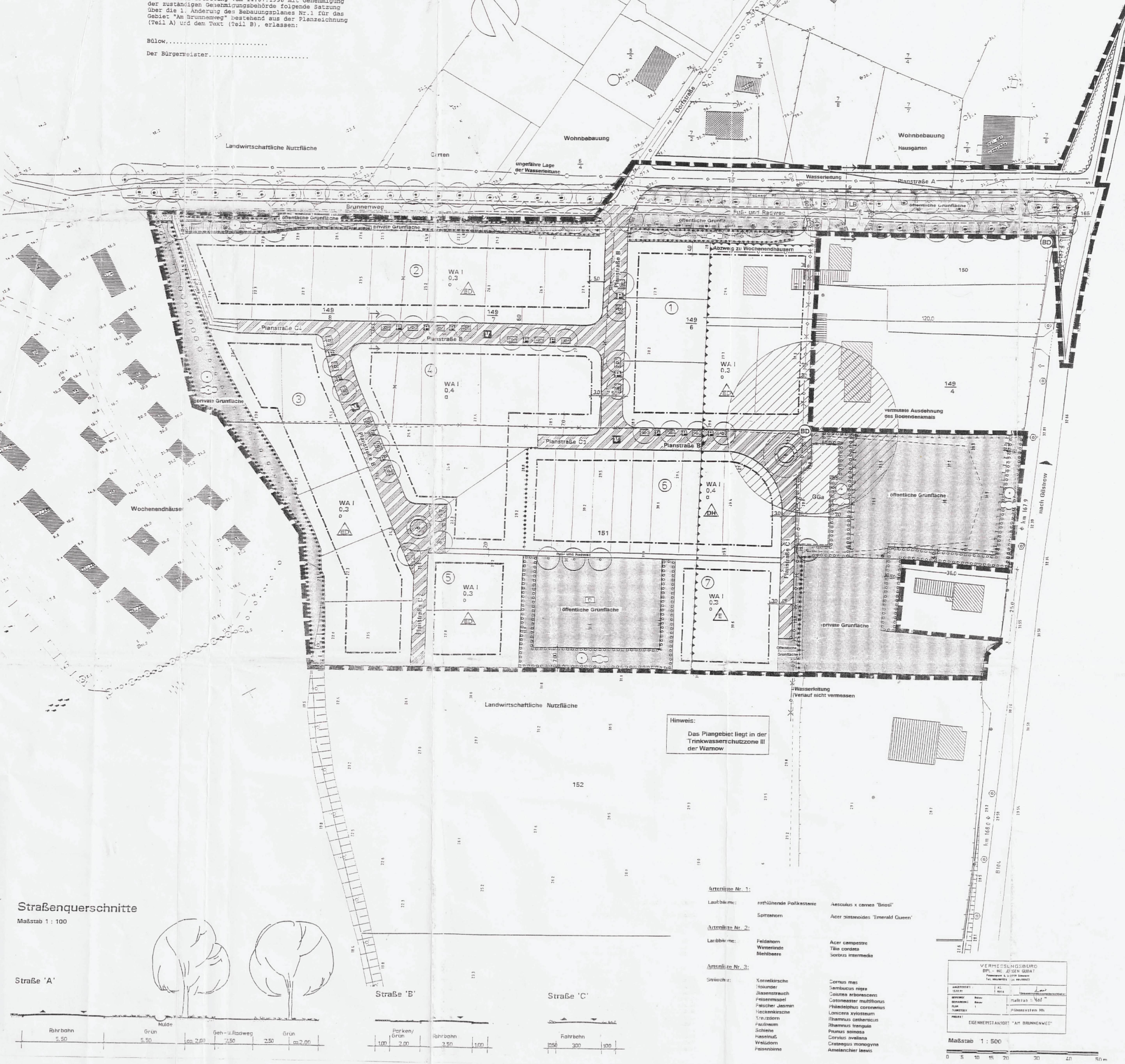


Satzung der Gemeinde Bülow über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 für das Gebiet Bülower Burg "Am Brunnenweg"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Gesetzes vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbaugesetzbuches (L-BauGB) vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. G. Nr. 2130 - 3) geändert am 27.04.1998 (GS Meckl.-Vorp. G. Nr. 2130 - 6) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.07.1998 mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Am Brunnenweg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Bülow, den 22.07.1998
Der Bürgermeister



Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Baugrenzen und die Darstellung des Planmattes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

TEIL A

PLANZEICHNERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

Abweichende Bauweise

Baugrenze

VERKEHRSLINIEN

Straßenverkehrsflächen

Straßengrenzungsline

Verkehrsgrün

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Pflanzfläche

Verkehrsbenutzter Bereich

GRÜNLÄCHEN

Grünfläche

Spielplatz

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER PFLANZEN UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflanze und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

TEIL B - TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

1.0 Bauplanrechtliche Festsetzungen

1.1 Im dem "Allgemeinen Wohngebiet" sind gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO die Ausweisung der Baugrenzen und die Darstellung des Planmattes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

1.2 Die Baugrenzen sind gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO die Ausweisung der Baugrenzen und die Darstellung des Planmattes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

1.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO sind innerhalb der als „von der Bebauung freizuhaltenden Flächen“ festgesetzten Grundflächen (B) die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art in Verbindung mit sonstigen Anlagen und Einrichtungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Farbmarkierung des Straßenrandes unzulässig. Ausgenommen hiervon sind freistehende Einzelbauten mit einer Kronehöhe von höchstens 2,50 m. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO)

1.4 Die Planflächen „B“ und „C“ sind als Mischverkehrsflächen auszuweisen.

1.5 Für jedes Grundstück ist eine Zufahrt in einer Breite von max. 3,00 m zulässig.

1.6 Die maximale geneigte Hauswandhöhe in der abweichenden Bauweise wird mit 30 m festgesetzt. Dies gilt nicht bei Abweichungen in der Bauweise. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO)

1.7 In den Wohnblöcken, die mit Hausgruppen bebaut werden, sind innerhalb des seitlichen Grenzabstandes keine Garagen, sondern nur bebaute Carports zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO)

1.8 Der Ausbau des Dachgeschosses wird nicht auf die Zahl der Vollgeschosse angerechnet.

2.0 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen

gemäß § 9 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 86 LBO MV

Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

2.1 Fassaden

Doppelhäuser und Hausgruppen sind in den Außenwänden in einheitlichem Ziegelmauerwerk bzw. einheitlichem Putz und einheitlicher Farbgebung herzustellen.

2.2 Dächer

Dächer sind als einseitig geneigte Satteldächer oder Krüppeldachdächer mit einer Neigung von 25 bis 50 Grad auszuführen.

Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit einheitlicher Dachform, gleichem Eindeckungsmaterial und gleichem Farbton zu errichten. Die gesamte Breite der Giebel einer Dachseite soll höchstens die halbe Traufhöhe betragen. Die Giebel der Dächer sind einheitlich zu gestalten.

Liegende Dachflächen sind nur in Dachflächen, die von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.

2.3 Oberkante Erdschotter-Fußboden und Traufhöhe

Zur Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen wird die Oberkante fertiger Erdschotter-Fußboden bei allen Gebäuden mit höchstens 0,40 m und die Höhe der Traufe zu mindestens 2,50 m und höchstens 3,50 m über dem bauseitigen Gelände der Straßenmitte des angrenzenden Straßenzuges festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO)

2.4 Garagen

Garagen können mit Flachdach ausgeführt werden, wenn sie in der Hauptbaukörper integriert sind. Carports sind in Holzbaueisen zulässig.

2.5 Vorgärten

Vorgärten (Fläche zwischen Straßengrenzungsline und straßenanliegender Baufußlinie) sind landschaftsgemäß mit Rasenflächen oder anderen geeigneten Grünflächen zu gestalten.

2.6 Mülltonnen

In Vorgärten dürfen Mülltonnen nur vorübergehend untergebracht werden. Andernfalls ist Schutz durch Anpflanzen oder Stein- und Holzplanen zu schaffen oder es sind feste Schuttschranken vorzusehen.

2.7 Einneigungen

Im Straßenbereich sind nur Hecken bis zu einer Höhe von 1,50 m und Holzhecken bis zu einer Höhe von 1,20 m über Straßenniveau zulässig.

3.0 Anpflanzungs- und Erhaltungsgebiete / Landschaftspflege

3.1 Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO sind in der in den Planflächen „B“ und „C“ festgesetzten Einzelbäume bzw. Baumgruppen mit Ausnahme von Laubbäumen, die im Zusammenhang mit der Errichtung der baulichen Anlagen zu pflanzen sind, zu pflanzen. Die Bäume sind mindestens 10 cm Stammumfang, mit ausreichendem Latten, zu pflanzen. Die Bäume sind weichen können Anhalten und Überfahren des freizeitanliegendes Grundstückes zu schützen.

3.2 Die Fläche zwischen der B 104 und der Planstraße „C“ ist, die zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bestimmt ist, mit mindestens 10 Bäumen zu pflanzen, die einen Stammumfang von 10 cm bis 15 cm aufweisen. Die Bäume sind weichen können Anhalten und Überfahren des freizeitanliegendes Grundstückes zu schützen.

3.3 Die südöstlich der Garagen gelegene Fläche, nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO gekennzeichnet als Fläche für Maßnahmen zum Schutz der Pflanze und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, ist als Dauerfläche mit nachfolgenden Maßnahmen zu errichten. Begriffe, die den Wert der Fläche als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten gefährden, sind unzulässig.

3.4 Innerhalb der als „Spielplatz“ gekennzeichneten Fläche sind nur 150 m für das Aufstellen von Spielgeräten zulässig. Die übrige Fläche ist als Rasenfläche auszuführen.

3.5 Die Fläche um den Spielplatz, die zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bestimmt ist, ist mit mindestens 10 Bäumen zu pflanzen, die einen Stammumfang von 10 cm bis 15 cm aufweisen. Die Bäume sind weichen können Anhalten und Überfahren des freizeitanliegendes Grundstückes zu schützen.

3.6 Für alle auf öffentlichen Flächen anzupflanzenden Bäume ist eine offene Baumscheibe von mindestens 12 m² sicherzustellen.

3.7 Die Anpflanzungen auf den öffentlichen Grünflächen und innerhalb der Verkehrsflächen sind an den Erschließungsarten, mindestens in der nach dem Beginn folgenden Planzeichnung auszuführen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO)

3.8 Alle Baum- und Strauchpflanzungen sind dauerhaft zu errichten bzw. bei Ausfall nachzupflanzen.

3.9 Während der Baumaßnahmen sind die öffentlichen Grünflächen nicht zur Lagerung von Materialien aller Art oder als Park- und Spielplatz zu nutzen. Diese Flächen sind zu kennzeichnen und weichen können Anhalten und Überfahren des freizeitanliegendes Grundstückes zu schützen.

3.10 Beim Bau der Erschließungsstraße „A“ sind die Linden des Brunnenweges durch Baum- und Strauchpflanzungen entsprechend DIN 18320 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) besonders zu schützen. Der gesamte Bereich innerhalb der Kronenbreite bis zur gestrichelten Straßenkante (ca. 5,0 m) ist durch einen Schutzzaun zu sichern (RAS-LO 4) und darf nicht für Lagerzwecke genutzt werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO)

Der Brunnenweg ist mit einer wasserundurchlässigen Decke in einer Breite von 2,80 m zu betonen. Die vorhandene Pflasterung ist aufzubereiten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO)

3.11 Nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauNVO i.V.m. § 32 LWG ist das entfallende Niederschlagswasser des Dach- bzw. Terrassenabflusses auf ein Grundstück zu versickern.

Das als schädlich vermutete Grundwasser aus Straßen, Stellplätzen, Gehwegen ist getrennt vom Abwasser in ein außerhalb des Geltungsbereiches liegendes Regenrückhaltebecken zu leiten.

Das Oberflächenwasser der Planstraße „A“ ist parallel zum Brunnenweg in einer offenen Mulde zu führen und im Bereich der Linden zu versickern.

In diesem Straßenbereich ist die Anwendung von Tausalzen und tausalzartigen oder äquivalenten Mitteln unzulässig.

4. Vorkehrungen an Gebäuden zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

4.1 Für Wohnhäuser im gekennzeichneten Bereich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO sind an den der Bundesstraße B 104 zugewandten Seiten durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmgegenwärtigen Seiten zuzuwenden und an den straßenzugewandten Gebäudeseiten bauliche Lärmschutzmaßnahmen an Türen und Fenstern entsprechend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - vorzusehen.

Maßgebend für die zu gewählenden Schalldämmung durch Vorkehrungen am Gebäude sind die Anforderungen für Innenraumregelung nach VDI 2718, wonach Schalldämmung der Schalldämmklasse 1 mit einem Schalldämm-Maß von $R_{w} \geq 25$ bis 29 dB anzusetzen sind.

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

Verfahrensvermerk zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Brunnenweg" der Gemeinde Bülow

1. Die Gemeindevertretung hat am 10.03.1998 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Brunnenweg" genehmigt und zur Auslegung bestimmt.

Bülow, den 22.07.1998

Siegel
Der Bürgermeister

2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Brunnenweg" hat in der Zeit vom 30.04.1998 bis 22.05.1998 während folgender Zeiten, nach § 3, Abs. 2 und § 3a des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich ausgelegt worden, die, die, do, frei, 8.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr, 18.00 - 19.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.04.1998 im Amtsblatt des Amtes Gutrow-Land bekannt gemacht worden.

Bülow, den 22.07.1998

Siegel
Der Bürgermeister

3. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.04.1998 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Bülow, den 22.07.1998

Siegel
Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

Bülow, den 22.07.1998

Siegel
Der Bürgermeister

5. Die 1. Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.07.1998 genehmigt.

- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Bülow, den 22.07.1998

Siegel
Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

Bülow, den 22.07.1998

Siegel
Der Bürgermeister

7. Die 1. Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Bülow, den 22.07.1998

Siegel
Der Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

Bülow, den 22.07.1998

Siegel
Der Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

Bülow, den 22.07.1998

Siegel
Der Bürgermeister

10. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

Bülow, den 22.07.1998

Siegel
Der Bürgermeister

11. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

Bülow, den 22.07.1998

Siegel
Der Bürgermeister

12. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt:

Bülow, den 22.07.1998

Siegel
Der Bürgermeister

13. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 mit Beschluss vom 14.07.1998 mit dem Ergebnis mitgeteilt: